



HVBG

HVBG-Info 23/1990 vom 25.10.1990, S. 2014 - 2014, DOK 551.3:552.3

**Durchsuchungsanordnung nach § 758 ZPO nur nach vorherigem Vollstreckungsversuch außerhalb der normalen Arbeitszeiten - Beschluß des AG Lünen vom 31.05.1989 - Zw 15 M 1157/89**

Durchsuchungsanordnung nach § 758 ZPO nur nach vorherigem Vollstreckungsversuch außerhalb der normalen Arbeitszeiten; hier: Beschluß des AG Lünen vom 31.05.1989 - Zw 15 M 1157/89 - Orientierungssatz zum Beschluß des AG Lünen vom 31.05.1989 - Zw 15 M 1157/89 -:

Eine Durchsuchungsanordnung nach ZPO § 758 ist nur zulässig, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner zuvor auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten aufgesucht, aber nicht angetroffen hat. Da es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtsvollziehers steht, zu welchem Zeitpunkt er Vollstreckungshandlungen vornimmt und er an allgemeine Dienstzeiten nicht gebunden ist, hat er sich bei der Durchführung seiner Vollstreckungsmaßnahmen an dem verfassungsmäßigen Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren.